

s'') Bereichsabkommen vom 24. Januar 2020 ¹⁾

Bereichsvertrag zur Einführung der Berufsbilder „Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin (V. Funktionsebene)“ und „Altenpfleger und Familienhelfer/ Altenpflegerin und Familienhelferin (V. Funktionsebene)“

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 30. Jänner 2020, Nr. 5.

II. ABSCHNITT

Berufsbilder „Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin (V)“ und „Altenpfleger und Familienhelfer/ Altenpflegerin und Familienhelferin (V)“

Art. 3 (Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin (V))

Der Sozialbetreuer/die Sozialbetreuerin ist als Mitglied des Dienstes für Pflegeeinstufung an der Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Personen beteiligt. Er/sie nimmt seine Aufgaben selbständig und in Zusammenarbeit und unter der Koordinierung von Fachkräften aus dem sozialen und aus dem gesundheitlichen Bereich wahr.

1. Aufgaben

Er/sie

- bewertet die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Pflegegeld im Sinne der Landesgesetzgebung im Bereich Maßnahmen zur Sicherung der Pflege und erhebt hierfür den Pflege- und Betreuungsbedarf zur Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit (Pflegeeinstufung)
- holt bei Bedarf ergänzende Informationen bei Fachkräften der Sozial- und Gesundheitsdienste ein, die für die Pflegeeinstufung zweckdienlich sein können
- informiert, berät und gibt Orientierungshilfe, im Rahmen des Einstufungsgespräches, zur häuslichen Pflege
- kontrolliert das Fortbestehen der Voraussetzungen des Pflegeanspruches
- ist für regelmäßigen Informationsfluss im Einstufungsteam und zwischen Einstufungsteam und der Zentrale des Dienstes für Pflegeeinstufung mitverantwortlich und dokumentiert seine/ihre Tätigkeit gemäß fachlichen Standards
- arbeitet in der Einführung und Anleitung von neuen Bediensteten des Dienstbereiches zusammen
- erledigt Verwaltungsaufgaben soweit diese im Zusammenhang mit den Aufgaben bestehen
- lenkt Fahrzeuge im Rahmen der Aufgaben des Dienstbereiches

2. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind jene des Berufsbildes „Sozialbetreuer“ des Bereichsabkommens für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. der Autonomen Provinz Bozen.

3. Zweisprachigkeit

Nachweis B1 (ehemals C)